

Satzung Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Vom 29.10.2021

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 26 Absatz 1 und 3, sowie § 30 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 29.10.2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.10.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Ziele	2
§ 2	Qualitätsmanagementsystem	2
§ 3	Studienkommission	2
§ 4	Studiengangleitungssitzung.....	3
§ 5	Externe Begutachtung	3
§ 6	Interne Akkreditierung	4
§ 7	Eskalation	4
§ 8	QM-Beirat.....	4
§ 9	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

- (1) Das Qualitätsmanagement (QM) in Studium und Lehre an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) regelt insbesondere die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge sowie deren Weiterentwicklung. Es gilt für alle Mitglieder und Angehörige der HFR.
- (2) Das QM in Studium und Lehre wird der externen Überprüfung im Rahmen einer Systemakkreditierung unterzogen. Es löst die extern durchgeführte Akkreditierung der Studiengänge (Programmakkreditierung) ab. Studiengänge, die das QM erfolgreich durchlaufen haben, sind akkreditiert.
- (3) Das Qualitätsmanagement Studium und Lehre konzentriert sich dabei auf folgende Ziele:
 1. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge, ein qualitativ hohes Ausbildungsniveau sowie eine verlässliche Erreichung der Qualifikationsziele in allen Studiengängen.
 2. Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines transparenten und hochschulweit akzeptierten QM-Systems.
 3. Integration einer Qualitätskultur auf allen Ebenen und in allen Bereichen, sowie eine transparente Kommunikation und kontinuierliche Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

§ 2 Qualitätsmanagementsystem

- (1) Die Grundeinheit für das QM-System in Studium und Lehre ist der Studiengang.
- (2) Dem QM liegt ein Regelkreislauf zugrunde. Von der Strategie und dem Leitbild Lehre und Studium der HFR ausgehend werden Qualifikationsziele für die Studiengänge definiert und deren Umsetzung im Rahmen des QM überprüft.
- (3) Das QM ist eine Leitungsaufgabe des Rektorats. Sie wird in enger Zusammenarbeit mit den Studiengängen ausgeübt und von einem QM-Team unterstützt.
- (4) Auf Ebene der Studiengänge ist die Studiengangleitung zuständig für das QM und die Kommunikation mit dem Studiengang. Sie wird durch eine*n Studiengangkoordinator*in unterstützt.
- (5) Das QM ist in Prozesse gegliedert. Prozessverantwortung und Prozessablauf sind in den Prozessbeschreibungen (s. Anlage) definiert. Die Dokumentation des QM obliegt dem QM-Team.
- (6) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Evaluationen und Befragungen sind in der Evaluationssatzung für Lehre und Studium der HFR geregelt.
- (7) Für die Weiterentwicklung des QM-Systems ist ein QM-Beirat eingerichtet (s. § 8).

§ 3 Studienkommission

- (1) An der HFR wird für jeden Studiengang eine Studienkommission eingerichtet. Sie gewährleistet eine regelmäßige interne Begutachtung des Studiengangs.
- (2) Die Studienkommission besteht aus den im Studiengang lehrenden Professor*innen, den Studiengangkoordinator*innen sowie den gewählten Semestersprecher*innen oder deren Vertretung. Das QM-Team wird zur Sitzung der Studienkommission eingeladen. Die Studienkommission kann bei Bedarf auch weitere Personen zur Kommissionssitzung einladen.
- (3) Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester und
 1. diskutiert Angelegenheiten von Studium und Lehre,
 2. analysiert Kennzahlen zu Nachfrage (insbesondere Bewerbung, Zulassung), Lehre (insbesondere Lehrevaluationen, Studiengangs- und Absolventenbefragung) und Studienerfolg (insbesondere Prüfungsergebnisse, Studienabschlüsse, Studiendauer), und
 3. erarbeitet Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs.

- (4) Für ihre Arbeit werden der Studienkommission vom QM-Team anonymisierte Statistiken und Informationen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Arbeitsergebnisse werden anhand eines Protokolls dokumentiert und dem QM sowie allen Beteiligten der Studienkommission zur Kenntnis gebracht.

§ 4 Studiengangleitungssitzung

- (1) Die Studiengangleitungssitzung setzt sich aus den Studiengangleiter*innen und dem Rektorat zusammen. Die Sitzung findet einmal pro Semester statt.
- (2) Das Gremium führt hochschulweit harmonisierte Entscheidungen über die Anwendung und Umsetzung externer Vorgaben sowie interner Qualitätsstandards herbei.
- (3) In der Studiengangleitungssitzung werden:
 1. Anliegen der Studiengänge an das Rektorat diskutiert,
 2. Anliegen des Rektorats an die Studiengänge diskutiert,
 3. Qualitätsberichte und neuen Studiengangkonzepte der Studiengänge diskutiert, die der Vorbereitung der (Re-)Akkreditierungen und Weiterentwicklung der Studiengänge dienen,
 4. Rückmeldungen zur Qualitätsentwicklung des QM-Systems der Hochschule gegeben.
- (4) Die Begründung einer Akkreditierungsentscheidung wird im Konfliktfall als erste Eskalationsstufe in der Studiengangleitungssitzung diskutiert.
- (5) Die Studiengangleitungen informieren die Studiengänge über anstehende Entscheidungen zu übergeordneten Fragestellungen, Informationen des Rektorats und über getroffene Entscheidungen des Gremiums.

§ 5 Externe Begutachtung

- (6) Die externe Begutachtung der Studiengänge findet in Expertenworkshops statt, die vom Studiengang mindestens einmal am Ende des Akkreditierungszyklus (1 Jahr vor Ablauf der Akkreditierungsfrist) organisiert und durchgeführt werden.
- (7) An den Expertenworkshops nehmen teil
 1. die Studienkommission (s. §3 Absatz 2)
 2. mindestens ein*e Vertreter*in aus dem QM-Team
 3. externe Expert*innen (mindestens zwei Vertreter*innen aus der Wissenschaft, mindestens eine Vertretung aus der Studierendenschaft einer anderen Hochschule, sowie mindestens eine Vertretung aus der Berufspraxis und/oder von Fachverbänden). Die Vertreter*innen der Wissenschaft haben die Mehrheit im Gremium.
- (8) Der/Die Prorektor*in wählt die externen Expert*innen aus einer Vorschlagsliste der Studiengangleitung aus und lädt diese zum Expertenworkshop ein. Die Expert*innen erklären ihre Unbefangenheit und stimmen der Veröffentlichung ihrer Namen im Rahmen der Akkreditierung zu. Honorare und Reisekosten trägt die HFR.
- (9) Im Expertenworkshop werden Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs und Empfehlungen aus Sicht der Berufsqualifizierung erarbeitet. Über Verlauf und Ergebnisse des Workshops fertigt der Studiengang ein Protokoll an, das von den Expert*innen gegengelesen und abgezeichnet wird.
- (10) Die externen Expert*innen füllen gemeinsam die Checkliste „fachlich-inhaltliche Kriterien“ aus und können zusätzlich eine eigene Stellungnahme mit Empfehlungen an den/die Prorektor*in schicken. Auch die QM-Vertretung kann dem Studiengang Empfehlungen aussprechen. Die Dokumente werden an die interne Akkreditierungskommission (siehe § 5 Absatz 1) weitergeleitet. Die externen Expert*innen können zu späteren Akkreditierungsentscheidungen der internen Akkreditierungskommission Stellung gegenüber dem QM-Beirat nehmen (vgl. § 6 Absatz 6).

§ 6 Interne Akkreditierung

- (1) Die interne Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch eine interne Akkreditierungskommission, bestehend aus dem Rektorat. Die Akkreditierung wird für maximal acht Jahre ausgesprochen.
- (2) Zur Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidung wird ein Kolloquium durchgeführt, an dem die interne Akkreditierungskommission, die Studiengangleitung, die Studiengangkoordinator*innen und das QM-Team teilnehmen.
- (3) Im Kolloquium präsentiert der Studiengang seinen Qualitätsbericht, erklärt den Umgang mit den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Expertenworkshop und stellt diese zur Diskussion. Eine Vertretung des QM-Teams stellt das Ergebnis der Prüfung der formalen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) vor.
- (4) Die Akkreditierungsentscheidung wird im Anschluss an das Kolloquium von der internen Akkreditierungskommission gefällt. Sie wird mit begründeten Empfehlungen und/oder Auflagen sowie – falls erforderlich – einer Frist zur Auflagenerfüllung von mindestens sechs Monaten versehen.
- (5) Die Auflagenerfüllung obliegt dem Studiengang. Die Studiengangleitung weist die Auflagenerfüllung bis zur gesetzten Frist gegenüber der internen Akkreditierungskommission nach. Es findet eine Vorprüfung durch das QM-Team statt, das gegenüber der internen Akkreditierungskommission eine Empfehlung zur Auflagenerfüllung ausspricht.
- (6) Die Akkreditierungsentscheidung und die Entscheidung zur Auflagenerfüllung wird der Studiengangleitung, dem QM-Team und den externen Expert*innen des Expertenworkshops zugeleitet und veröffentlicht. Die Expert*innen können gegenüber dem QM-Beirat Stellung nehmen.

§ 7 Eskalation

- (1) Zeigt sich der Studiengang mit einer Entscheidung der internen Akkreditierungskommission nicht einverstanden, teilt das die Studiengangleitung dem/der Rektor*in schriftlich mit. Die divergierenden Positionen werden in der Studiengangleitungssitzung mit dem Ziel einer Einigung diskutiert.
- (2) Wird keine Einigung erzielt, kann die Studiengangleitung schriftlich gegenüber dem/der Rektor*in eine Mediation einfordern. Der/Die Rektor*in beauftragt dann eine*n Mediator*in und führt eine Mediationssitzung durch. An der Sitzung nehmen der/die Mediator*in, die Akkreditierungskommission, die Studiengangleitung und das QM-Team teil.
- (3) Zeigt sich der Studiengang mit dem Ergebnis der Mediation nicht einverstanden, kann er eine externe Agentur mit der Programm-Akkreditierung beauftragen. Die Studiengangleitung teilt ihre Entscheidung dem/der Rektor*in schriftlich mit. Der/Die Rektor*in setzt die Teilnehmenden an der Mediationssitzung über die Entscheidung in Kenntnis. Für alle mit einer Programmakkreditierung verbundenen Aufgaben ist der Studiengang verantwortlich. Die Kosten trägt der Studiengang aus seinem Budget.

§ 8 QM-Beirat

- (1) An der HFR ist ein QM-Beirat eingerichtet mit dem Ziel der Weiterentwicklung des QM-Systems und der Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen.
- (2) Der/Die Rektor*in beruft mindestens zwei Beirat*innen mit Erfahrung im QM und der (System-) Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen. Honorare und Reisekosten trägt die HFR.
- (3) Der QM-Beirat tagt jährlich und besteht neben den Beirat*innen aus der internen Akkreditierungskommission, dem QM-Team und mindestens einer Vertretung der Studierenden der HFR.
- (4) Auf der Sitzung des QM-Beirats trägt das QM-Team den QM-Bericht und die Akkreditierungsentscheidungen des letzten Berichtsjahres vor. Die Berichte werden zusammen mit eventuell eingereichten Stellungnahmen der externen Expert*innen diskutiert. Der QM-Beirat entscheidet über Weiterentwicklungen des QM-Systems und Änderungen der relevanten Dokumente. Die

Beirat*innen können Auflagen für künftige Akkreditierungsentscheidungen formulieren. Die Auf-
lagenerfüllung wird bis zur jeweils nächsten Sitzung des QM-Beirats nachgewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rottenburg, den 29.10.2021



Professor Dr. Dr. h.c. B. Kaiser

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 02.11.2021

abgenommen am 30.11.2021

im Intranet veröffentlicht am 02.11.2021